

**Rechtswissenschaftliche Fakultät**

Institut für Zivilrecht  
Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer  
Schottenbastei 10-16  
A- 1010 Wien

T +43 (1) 4277-348 30  
F + 43(1) 4277-348 93

[martin.schauer@univie.ac.at](mailto:martin.schauer@univie.ac.at)  
<http://www.univie.ac.at/zivilrecht/>

Wien, am 24.4.2013

## **Stellungnahme**

### **zum Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das GmbH-Gesetz, die Insolvenzordnung, das Notariatstarifgesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert werden (Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2013 - GesRÄG 2013)**

Der ME zum GesRÄG 2013 sieht im Wesentlichen zwei Änderungen vor: Das Mindeststammkapital soll von € 35.000 auf € 10.000 herabgesetzt werden, wobei lediglich € 5000 eingezahlt werden müssen. Die Gründungskosten sollen gesenkt werden.

Im Folgenden werden einige Anmerkungen thesenhaft angeführt:

1. Zu begrüßen ist, dass die Nebenkosten einer GmbH-Gründung herabgesenkt werden sollen. Es ist ausreichend, die Gründung einer GmbH über die Ediktsdatei bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung in der Wiener Zeitung ist nicht erforderlich. Zunächst erscheint fraglich, warum innerhalb der Veröffentlichungspflichten zwischen den einzelnen Gesellschaftsformen differenziert wird. Sinnvoll wäre es vielmehr, sowohl die weiteren Veröffentlichungspflichten der GmbH, als auch die Veröffentlichungspflichten anderer Gesellschaftsformen in der Wiener Zeitung

- gänzlich aufzuheben, da die elektronischen Datenbanken eine Druckveröffentlichung entbehrlich machen.
2. Ob die Senkung des Mindestkapitals auf € 10.000 volkswirtschaftlich sinnvoll ist, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Angesichts der Bedeutung der GmbH für die österreichischen KMU erscheint es allerdings bemerkenswert, dass der Ministerialentwurf keinerlei Prognose über die Auswirkungen auf der Änderung auf die Insolvenzanfälligkeit enthält. Stattdessen nennt er als Ziel die Steigerung der Neugründungen von GmbH. Dieses Ziel kann jedoch kein Selbstzweck sein. Außerdem wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert, dass die Senkung des Mindestkapitals auch auf jene GmbH Anwendung findet, die bereits vor dem Inkrafttreten des GesRÄG 2013 gegründet wurden.
  3. Die gesellschaftsrechtlichen Kapitalisierungsvorschriften dienen dem Gläubigerschutz. Institutionelle Gläubiger fordern schon bisher oft, dass die GmbH-Gesellschafter für gewährte Kredite persönlich haften. Marktmächtige Gläubiger würden bei Herabsenkung des Mindeststammkapitals vermehrt Bankgarantien oder ähnliche Sicherungsmittel fordern, deren Bereitstellung mit erheblichen Kosten verbunden ist. Weniger marktmächtige Gläubiger und solche Gläubiger, die sich ihre Schuldner nicht aussuchen können, wie zB deliktische Gläubiger, Bereicherungsgläubiger oder Prozesskostengläubiger, werden durch ein niedrigeres Stammkapital eher gefährdet. Eine Absenkung des Mindeststammkapitals ohne flankierende Gläubigerschutzvorschriften ist daher nicht ratsam.
  4. Der „verschärfte Wettbewerb der Gesellschaftsformen anderer Mitgliedstaaten“<sup>1</sup> kann als Motiv des Gesetzgebers die Herabsetzung des Stammkapitals nicht rechtfertigen. Im Vergleich zur GmbH sind Limited, UG-haftungsbeschränkt und andere ausländische Gesellschaftsformen mit niedrigem Mindeststammkapital in Österreich selten.<sup>2</sup> Darüber hinaus würde eine Herabsetzung des Mindeststammkapitals bei der österreichischen GmbH die österreichische Verhandlungsposition bzgl der SPE schwächen. Wer in vorauseilendem Gehorsam sein Mindeststammkapital ohne flankierende Gläubigerschutzvorschriften herabsenkt, kann nicht glaubhaft argumentieren, warum die SPE keine Billigesellschaft werden soll.
  5. Fraglich ist auch, warum die Gründe, die 1980 dafür sprachen, das Mindeststammkapital von 100.000 Schilling auf 500.000 Schilling anzuheben, heute nicht mehr gelten, sodass eine wertbereinigte Senkung des Mindeststammkapitals unter die damaligen 100.000 Schilling angemessen wäre.
  6. Die Erläuterungen zum Ministerialentwurf erklären nicht, wieso statt die GmbH zu verbilligen, keine neue Gesellschaftsform einer „kleinen GmbH“ vorgesehen wurde.

---

<sup>1</sup> ErläutME 500 BlgNR 24. GP 9.

<sup>2</sup> Vgl auch die Erläuterungen zum Ministerialentwurf selbst (500 BlgNR 24. GP 9).

Ein derartiger Vorschlag wurde bereits im Gutachten zum Österreichischen Juristentag 2006<sup>3</sup> erstattet. Die Vorzug einer solchen Lösung hätte darin bestanden, die Reduktion des Mindestkapitals mit alternativen Instrumenten des Gläubigerschutzes zu kombinieren. Dies lässt der vorliegende Entwurf zur Gänze vermissen. Auch die durchaus subtile Regelung der deutschen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt), die eine zwingende Gewinnrücklagepflicht vorsieht, um die UG-haftungsbeschränkt nach und nach zu einer eigentlichen GmbH mit vollem Stammkapital zu entwickeln (vgl §§ 5a, 57c dGmbHG), wird nicht reflektiert.

7. Zwar soll künftig das Stammkapital herabgesetzt werden und sollen die sonstigen Gründungskosten gesenkt werden, dennoch ist eine GmbH mit teilweise erheblichen Folgekosten verbunden. Gerade Kleinunternehmerinnen und -unternehmer in Dienstleistungssektoren sollen durch die Novelle zur Gründung einer GmbH ermutigt werden.<sup>4</sup> Gründen sie eine GmbH unterliegt diese jedoch den Rechnungslegungspflichten nach dem dritten Buch des UGB deren beträchtliche Kosten die Gesellschaft jährlich treffen werden.
8. Der Vorschlag zu § 36 Abs 2 GmbHG sieht vor, dass eine Gesellschafterversammlung ohne Verzug einzuberufen ist, wenn die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist oder die Eigenmittelquote (§ 23 URG) weniger als acht „vom“ (sic) Hundert und die fiktive Schuldentilgungsdauer (§ 24 URG) mehr als 15 Jahre beträgt. Da sich diese URG-Kennzahlen in der Praxis nicht bewährt haben, zuverlässig eine Krise zu prognostizieren, ist hier keine taugliche (präventive) Gläubigerschutzvorschrift zu erblicken, vgl dazu ausführlicher die Stellungnahme des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags ([http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME\\_00500\\_11/imfname\\_300909.pdf](http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/ME/ME_00500_11/imfname_300909.pdf)).
9. Der Vorschlag zur Verringerung der Wertgebühr bei Gründungen mit einem Stammkapital von weniger als € 35.000 gem dem Vorschlag in § 5 Abs 8 Notariatstarifgesetzes sollte sprachlich überarbeitet werden:  
Z 1 spricht von einer natürlichen Person, die eine GmbH gründen möchte; Z 2 spricht von einer GmbH, deren Gesellschafter natürliche Personen sind. Es ist fraglich, warum einerseits die Gründung von Ein-Personen-GmbH durch eine Verringerung der Wertgebühr privilegiert sein soll (Z 1), dieses Privileg aber nicht bei Kapitalerhöhung der Ein-Personen-GmbH zur Anwendung kommen soll (Z 2); andererseits aber das gleiche Privileg der Verringerung der Wertgebühr bei der

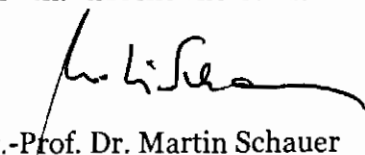
<sup>3</sup> Kalss/Schauer, Gutachten zum ÖJT 2006 II/1. Die Reform des Österreichischen Kapitalgesellschaftsrechts (2006) 459 f.

<sup>4</sup> Vgl ErläutME 500 BlgNR 24. GP 10.


Gründung einer Mehrpersonen-GmbH nicht zur Anwendung kommen soll (Z 1), aber die Erhöhung des Stammkapitals von Mehrpersonen-GmbH auf diese Weise privilegiert werden soll (Z 2). Es erscheint im Sinne einer Förderung von Neugründungen zweckdienlich und sachgerecht, die verringerte Wertgebühr unabhängig von der Zahl der Gesellschafter zuzugestehen.

Die Voraussetzungen der Privilegierung sind so eng gefasst, dass sie wohl häufig zu nicht interessengerechten Gesellschaftsverträgen führt. Nur wenn sich der beigestellte Entwurf auf den Mindestinhalt des § 4 Abs 1 GmbHG, die Bestellung des Geschäftsführers sowie den Ersatz der Gründungskosten nach § 7 Abs 2 GmbHG beschränkt, kommt die verringerte Wertgebühr zur Anwendung (Z 1). Nach dem Wortlaut scheidet somit eine Privilegierung aus, wenn die Bestellung von zwei Geschäftsführern beabsichtigt ist. Das gleiche gilt bei Vinkulierung der Geschäftsanteile, für die auf Syndikatsverträge ausgewichen werden müsste. War die Unterscheidung in Ein- und Mehrpersonen-GmbH nicht beabsichtigt, so sollte dies sprachlich klargestellt werden.

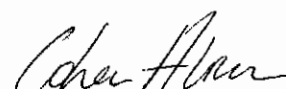
Insgesamt wären eine tiefergehende Auseinandersetzung mit den Reformmöglichkeiten im Gesellschaftsrecht und etwas mehr gesetzgeberischer Mut wünschenswert gewesen.




Univ.-Prof. Dr. Martin Schauer




Univ.-Ass. Dr. Andreas Rechberger



Univ.-Ass. Mag. Alrun Cohen



Univ.-Ass. Mag. Bernhard Motal



Univ.-Ass. Mag. Sebastian Reiter